

D. Steyrer

STELLUNGNAHME
DES DIENSTSTELLENAUSSCHUSSES DER HOCHSCHULLEHRER
DER UNIVERSITÄT LINZ
ZUM ENTWURF FÜR DAS
UNIVERSITÄTS-ORGANISATIONSGESETZ

betrifft GESETZENTWURF
ZL. 151 GE/19
Datum: 3. MRZ. 1993
Verteilt 31. März 1993

Die österreichischen Universitäten haben eine ~~vielfundertjährige~~ Tradition, die von dem Unabhängigkeitsstreben des akademischen Lehrkörpers und dem drohenden Zugriff der Staatsautorität gekennzeichnet war.

Der Dienststellenausschuß (DA) ist der Meinung, daß im Rahmen dieses Entwurfes die weitgehende Unabhängigkeit der Universitäten von der zentralen Verwaltung und damit auch von möglichen parteipolitischen Einflußnahmen nicht mehr gegeben ist.

Es wird in diesem Gesetz den Universitäten nur eine Scheinautonomie gewährt, und es ist stark zu bezweifeln, daß durch eine überzogene Trennung der derzeitigen Organe in strategische und operative die angestrebte erhöhte Effizienz zu erreichen ist.

Der Akademische Senat der Universität Linz hat detailliert Kritik am vorliegenden Entwurf geübt, der sich der DA im wesentlichen anschließt.

Im besonderen sollem folgende Punkte hervorgehoben werden:

Ein wesentlicher Teil der Autonomie der Universität besteht im Recht, das oberste Leistungsorgan (Rektor) selbst zu bestimmen. Die österreichischen Universitäten verstanden zu allen Zeiten, einen Wissenschaftler aus ihren Reihen zum Rektor zu wählen. Es ist daher unverständlich, warum dieses bewährte Modell durch den vorliegenden Entwurf aufgegeben werden soll.

Die vorgesehene Trennung von strategisch kollegialen und operativ monokratischen Organen sollte nicht bis zu den unteren Ebenen (Fakultäten, Institute) durchgeführt werden. Die Kontrollmöglichkeiten der operativen Organe müßten unbedingt erweitert werden, wobei dann bei einer erweiterten Kompetenz der kollegialen Organe aber eine Trennung im allgemeinen nicht mehr sinnvoll ist.

Die derzeitigen Rechte der Personalvertretung müssen erhalten und auch gegenüber künftigen Organen verankert werden. Insbesondere haben die Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse im Senat vertreten zu sein.

Der DA weist nachdrücklich darauf hin, daß die geplante Universitätsreform ohne Begleitmaßnahmen beim Studien-, Haushalts-, Dienst- und Besoldungsrecht wohl kaum umgesetzt werden kann.

Zusammenfassend muß der Entwurf aus den genannten Gründen abgelehnt werden: Es ist nicht zu erwarten, daß durch diesen UOG-Entwurf eine erhöhte Effizienz erreicht werden kann und die Autonomie der Universitäten gesichert bleibt. Darüberhinaus stellt der vorliegende UOG-Entwurf nur eine isolierte Reform-Maßnahme dar, ohne Klarheit über notwendige gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen und ohne entsprechende finanzielle Mittel für die Durchführung dieser Reform zu garantieren.